



Statuten der Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBA)

I. Name und Sitz

Art. 1

- 1) Gestützt auf das Gesetz vom 26. April 2007 über die Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBAG), LGBl. 2007 Nr. 142, besteht unter dem Namen „Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBA)“ eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie wird in den vorliegenden Statuten AIBA genannt.
- 2) Gemäss Art. 15 des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes (ÖUSG) erlässt die AIBA Statuten.

Art. 2

Die AIBA hat ihren Sitz in Vaduz.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3

Zweck der AIBA ist gemäss Gesetz über die Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBAG) die Förderung von internationalen Bildungsprogrammen in Liechtenstein, insbesondere durch:

- a) die Betreuung von europäischen Bildungsprogrammen als Nationalagentur für Liechtenstein;
- b) die mittel- und langfristige Planung der internationalen Aktivitäten im Bereich der Bildung;
- c) die Durchführung und Betreuung von nationalen, regionalen und internationalen Programmen zur Förderung der internationalen Mobilität und Zusammenarbeit im Bildungsbereich;
- d) die Information und Beratung von Einzelpersonen und Institutionen über internationale Kooperationen, Bildungsprojekte und -programme;

- e) die Förderung von fachlichem Wissen, Erwerb von sozialen Schlüsselqualifikationen, interkultureller Kompetenz und Fremdsprachenkenntnissen durch die Nutzung von internationalen Netzwerken;
- f) die Schaffung von Transparenz im Bereich der Anerkennung von Qualifikationen im Rahmen des National Contact Point (NCP);
- g) die Unterstützung von nationalen und internationalen Berufsmeisterschaften sowie die Teilnahme an den WorldSkills zur Förderung der beruflichen Bildung;
- h) die Führung des nationalen Komitees von WorldSkills Liechtenstein;
- i) die Betreuung des nationalen Kontaktpunkts für den Bereich Scholarship im Programm des EWR-Finanzierungsmechanismus (EEA Grants).

Die AIBA kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben, namentlich Grundstücke und Immobilien erwerben, verwalten und veräussern, Gesellschaften gründen und sich an Gesellschaften beteiligen.

Art. 4

Die AIBA erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere übt sie folgende Tätigkeiten aus:

1) Bereich „Internationale Bildungsprogramme“:

- a) Regelmässige Teilnahme an den internationalen Informationssitzungen für die Direktoren der Nationalagenturen und die Projektverantwortlichen der Programme;
- b) Durchführen von Aufrufen und Veranstaltungen zur Einreichung von Projektanträgen;
- c) Koordination und Überwachung des gesamten Projektzyklus von der Vertragsausstellung über die fortlaufende Kontrolle bis hin zur Bewertung des Endberichts und Zahlung der Schlussrate;
- d) Führen von Datenbanken zur Finanz-, Produkt- und Projektüberwachung;
- e) Unterstützung bei der Verbreitung und Nutzbarmachung von Projektergebnissen;
- f) Bereitstellen von Weiterbildungsmöglichkeiten für Experten und Antragssteller im Rahmen der Bildungsprogramme;
- g) Kooperationen im Bereich der europäischen Internet-Plattform e-Twinning im Schulbereich;

- h) Führen des Nationalen Kontaktpunkts (NCP) im Bereich des Nationalen Qualifikationsrahmens NQFL;
- i) Beratung bei der Ausarbeitung der EEA Grants Verträge, sogenannte „Memorandum of Understanding MoU“;
- j) Vertretung der liechtensteinischen Bildungsinteressen als Donor Programm Partner (DPP) in den Vertragsländern des EEA Grants Programms.

2) Bereich „WorldSkills Liechtenstein“:

- a) Vertretung der liechtensteinischen Bildungsinteressen an der Generalversammlung von WorldSkills International;
- b) Ausschreibung zur Teilnahme an den internationalen Berufsweltmeisterschaften (WorldSkills und WorldSkills Europe);
- c) Leitung des Komitees WorldSkills Liechtenstein;
- d) Teilnahme an nationalen und internationalen Ausscheidungen zur Selektion der Teilnehmenden;
- e) Rekrutierung von Experten, die die Teilnehmenden optimal auf die WorldSkills gemäss den Berufsbeschreibungen von WorldSkills International vorbereiten;
- f) Vertragsschliessung zwischen WorldSkills Liechtenstein und den teilnehmenden Unternehmen der Teilnehmer und Experten;
- g) Berufsspezifisches Weiterbildungsprogramm zur Vorbereitung und Teilnahme an den internationalen Berufsweltmeisterschaften;
- h) Verleihung von Auszeichnungen für Teilnehmende, Experten und Förderer der Wettbewerbe;
- i) Öffentlichkeitsarbeit.

Vermögen und Einkünfte

Art. 5

Die Einkünfte der AIBA und der von ihr betreuten Internationalen Programme erfolgen gemäss Gesetz über die Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBAG) durch:

- a) jährlich bereitgestellte Beiträge des Landes im Rahmen des Landesvoranschlages;
- b) Betriebskostenzuschüsse und Programmbeiträge gemäss internationalen Vereinbarungen;
- c) Beiträge von anderen öffentlichen Institutionen und Privaten.

Art. 6

Zur Verwaltung der anvertrauten Mittel führt die AIBA ein Buchhaltungssystem, welches die Transparenz fördert, eine Doppelfinanzierung mit anderen Förderinstrumenten verhindert und die Auflagen der Europäischen Haushaltsordnung im Hinblick auf Gleichbehandlung, Überprüfung der Projekte und Einzug zurückbehaltender Mittel erfüllt.

Das Budget sowie die Zahlungen für den Betrieb der AIBA und WorldSkills Liechtenstein erfolgen über das von der Liechtensteinischen Landesverwaltung bereitgestellte Buchhaltungssystem. Dieses unterliegt der Kontrolle des Landes.

Art. 7

Die AIBA hat mit der Liechtensteinischen Landesverwaltung (LLV) eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, in der die Leistungen der LLV gegenüber der AIBA sowie die Richtlinien, Systeme und Verfahren, bei denen sich die AIBA an die LLV anschliesst, beschrieben sind.

III. Organisation

Art. 8

- 1) Die Organe der AIBA sind:
 - a) der Verwaltungsrat;
 - b) die Geschäftsleitung;
 - c) die Revisionsstelle.

- 2) Als weiterer Funktionsträger besteht ein Beirat, welcher beratend bei Projektauswahl und Informationsverbreitung tätig ist.

A) Verwaltungsrat

Art. 9

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Regierung jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Nach Ablauf der ersten Amtsperiode ist eine einmalige Wiederwahl zulässig. Beim Präsidenten des Verwaltungsrates ist nach Ablauf von zwei Amtsperioden in begründeten Fällen eine Wiederwahl für eine ausserordentliche Amtsdauer von zwei Jahren zulässig.
- 2) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten wählen und einen Protokollführer bestimmen.
- 3) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen.
- 4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zeichnen kollektiv zu zweien. Der Verwaltungsrat regelt die Details der Zeichnungsberechtigung im Organisationsreglement. Es dürfen keine Einzelzeichnungsberechtigungen im Öffentlichkeitsregister eingetragen werden.

Art. 10

Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal im Jahr. Er beruft fristgerecht Sitzungen gemäss Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖSUG) in der geltenden Fassung ein.

Art. 11

1) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖSUG) in der geltenden Fassung und nach dem Organisationsreglement.

Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

2) In Fällen, die der Präsident für dringlich erachtet, können Beschlüsse auf dem Zirkularweg schriftlich oder per E-Mail gefasst werden. Bei Zirkularbeschlüssen müssen Unterschriften bzw. E-Mails dokumentiert werden. Der Zirkularbeschluss bedarf bei der nächsten ordentlichen Sitzung des Verwaltungsrats der protokollarischen Bestätigung. Zum Zirkulationsverfahren ist Einstimmigkeit notwendig, für die Beschlussfassung gilt Absatz 1).

3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 12

Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen eine Entschädigung für die Führung von öffentlichen Unternehmen, welche der Bedeutung, der Komplexität und der Zweckbestimmung der AIBA angemessen ist. Der mit der Funktion verbundenen Verantwortung und der zeitlichen Belastung sind bei der Festlegung der Entschädigung angemessen Rechnung zu tragen.

Die Entschädigung wird von der Regierung des Landes Liechtenstein festgesetzt.

Art. 13

Der Verwaltungsrat hat alles vorzukehren, um die Erreichung des Anstaltszweckes zu gewährleisten. Er sorgt dafür, dass das Anstaltsvermögen zweckentsprechend verwaltet und verwendet wird. Ihm steht die selbständige Erfüllung sämtlicher Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Dem Verwaltungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der AIBA;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und Finanzkontrolle, soweit dies für die Führung des Unternehmens erforderlich ist;
- e) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- g) die Bestellung des Beirates;
- h) der Erlass und die Änderung der notwendigen Reglemente;
- i) die Erstellung des jährlichen Voranschlags und die Antragsstellung über die Gewährung öffentlicher Mittel;
- j) die Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung und Jahresbericht) zu Handen der Regierung.

Der Verwaltungsrat kann mit entsprechendem Beschluss bei Bedarf externe Experten beziehen.

B) Geschäftsleitung

Art. 14

- 1) Der Verwaltungsrat delegiert die operative Geschäftsführung an die Geschäftsleitung. Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden nachfolgend und im weiteren Detaillierungsgrad im Organisationsreglement festgelegt.
- 2) Die Geschäftsleitung ist mit der Umsetzung und Führung der Internationalen Bildungsprogramme in Liechtenstein betraut.
- 3) Die Geschäftsleitung ist für die Vorbereitung und Durchführung der Internationalen Berufsweltmeisterschaften verantwortlich und vertritt die Interessen von „WorldSkills Liechtenstein“ in den Gremien von WorldSkills International.
- 4) Die Geschäftsleitung vertritt die AIBA gegenüber Dritten, sofern vom Verwaltungsrat nicht eine besondere Delegation für einzelne Fälle bestellt wird.
- 5) Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.
- 6) Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind vom Verwaltungsratspräsidenten jährlich zu beurteilen.

C) Revisionsstelle

Art. 15

- 1) Für die AIBA wählt die Regierung eine anerkannte externe Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle für jeweils ein Geschäftsjahr. Die Aufgaben dieser Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.
- 2) Die Regierung kann die Funktion der Revisionsstelle auch der staatlichen Finanzkontrolle übertragen. In diesem Fall richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle.

IV. Rechnungslegung und Berichterstattung

Art. 16

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Die Rechnungslegung der AIBA hat gemäss den allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung des Personen- und Gesellschaftsrechtes zu erfolgen. Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und, falls erforderlich, einem Anhang.

Art. 17

Der Verwaltungsrat hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung zu erstellen und der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 18

Der Landtag kann die AIBA durch Gesetz auflösen.

Über die Verwendung des Vermögens der aufgelösten AIBA entscheidet der Landtag.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19

Die Mitglieder der Geschäftsleitung und alle übrigen Mitarbeiter der AIBA stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis.

Art. 20

Für Rechtsstreitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen der AIBA und ihren Organen oder einzelnen Mitgliedern der Organe sowie zwischen Mitgliedern von Organen gilt Vaduz als Gerichtsstand.

Art. 21

Die vorliegenden Statuten wurden vom Verwaltungsrat am 1. Dezember 2017 erlassen und von der Regierung am 08. Mai 2018 genehmigt (LNR 2018-623 BNR 2018/593).

Art. 22

Die Anpassung der Statuten erfolgt über den Verwaltungsrat der AIBA und wird der Regierung zur Kenntnis gebracht.

Der Präsident des Verwaltungsrates



Dr. Tino Quaderer

Datum: 1. Dezember 2017